

der Priester-Beichtvater fleißig: a. Stellen aus der hl. Schrift, b. aus den Vätern und c. applicire die Erfahrung.

Als Bußwerke empfahl Strigl für solche, die nicht gerne beten, nicht bloß das möglichst andächtige Brevierbeten, sondern als Genugthuung den Rosenkranz oder östere Flammengebete; für Geizige ein bestimmtes Almosen; für Laue und Kalte die Litanei zum hh. Herzen Jesu, oder östere Besuchung des hh. Altarsacramentes; für ziemlich schlechte Priester die 7 Bußpsalmen meditando beten; Sinnlichen und Unmähigen das Fasten; für verschiedene Seelenkrankheiten verschiedene Andachten z. B. in hon. Imac. V. M., oder S. Josephi, oder pro fidelibus def., oder Meditationen über gewisse Stellen aus der hl. Schrift, namentlich aus dem Brevier, oder Lésungen aus der Nachfolge Christi.

Vorstehendes macht jedenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern es soll sein ein nicht unnützes Citat der Hauptpunkte aus einem Vortrage des sel. Canonicus Strigl, notirt von Goisern.

Pfarrer Eduard Döbel.

XVII. (Wie hat der Seelsorger vorzugehen, um in seiner Gemeinde das „Gebetsapostolat“ einzuführen?) Unter jene Gebetsvereine, welche schon unendlich viel zur Belebung des kath. Glaubens in der ganzen Welt beigetragen haben, ist vorzüglich auch das „Gebetsapostolat“ zu rechnen. Hat ja dieses fromme Werk keinen andern Zweck, als gleichsam so viele Apostel zu bilden, als es Christen gibt, die beten können, indem es sich auf die Glaubenswahrheit gründet, daß man auch durch das Gebet für die Ausbreitung des Reiches Gottes wirken kann. Darum gibt es denn für die Mitglieder des Gebetsapostolates — außer der Einschreibung ihres Namens in's Vereinsverzeichniß — nur die eine Obliegenheit, daß sie in ihrem Morgengebete, das sie freilich niemals unterlassen sollen, beifügen die Aufopferung ihrer Gebete, Werke und Leiden des gegenwärtigen Tages auf die Meinungen, in denen unser Herr Jesus Christus selbst im hl. Messopfer sich darbringt, d. h. in Vereinigung mit seinem göttlichen Herzen.

Indem also das Gebetsapostolat keinerlei bestimmte Gebete oder Werke als Verpflichtung vorschreibt, sondern nur anempfiehlt, alle Arbeiten, Gebete und Leiden in Vereinigung mit dem göttlichen Herzen Jesu zu vollbringen und für die Anliegen der hl. Kirche und die Rettung der Seelen Gott aufzuopfern, somit das ganze Leben zu einem Gebete zu machen, so ist dessen Uebung offenbar einerseits sehr leicht, und andererseits kann dieses Werk doch eines der verdienstlichsten für den Christen werden. Es ist somit klar, daß die Verbreitung resp. Einführung dieses schönen Gebetsvereines

nicht warm genug empfohlen werden kann. Die Gebetsmeinung des Sendboten für den diesjährigen Monat März ist auch das „Apostolat des Gebetes“ gewesen. Es fragt sich nun, wie hätte der Seelsorger vorzugehen, um in seiner Gemeinde das Gebetsapostolat einzuführen?

Um das Gebetsapostolat in einer Pfarrei oder religiösen Genossenschaft *rc.* einzuführen, beachte man zuerst, ob die Erlaubniß zur Einführung von Seite des Diözesan-Bischofes vorhanden ist oder nicht; denn ist sie für die betreffende Diöcese nicht vorhanden, so kann der einzelne Seelsorgsvorsteher *rc.* das Gebetsapostolat nicht einführen, er muß sich zuerst die bischöfliche Erlaubniß hiezu einholen. Um allen Zweifeln über etwa nicht vorhandene bischöfliche Erlaubniß vorzubeugen, theilen wir die Namen jener Diözesen mit, in denen die diesbezügliche Erlaubniß ertheilt ist und für welche die Oberleitung in Innsbruck die nöthigen Vereinsgeschäfte besorgt; es sind dies die folgenden Diözesen und apostolischen Vicariate: Augsburg, Bamberg, Breslau, Brixen, Brünn, Budweis, Dresden-Bautzen, Eichstätt, Ermland, Freiburg, Fulda, Gurk, Hildesheim, Köln, Königgrätz, Kulm, Laibach, Lavant, Leitmeritz, Limburg, Linz, Luxemburg, Mainz, Meß, München-Freising, Münster, Nancy, Olmütz, Osnabrück, Paderborn, Passau, Posen-Gnesen, Prag, Regensburg, Rottenburg, Salzburg, St. Pölten, Seckau, Speier, Straßburg, Trient, Trier, Triest, Wien, Würzburg.

Ist nun diese bischöfliche Erlaubniß zur Einführung vorhanden, so ersucht man entweder den Diözesan-Director¹⁾ des Gebetsapostolates, wenn ein solcher vom Bischofe bereits bestellt und vom General-director bevollmächtigt ist, oder den Oberleiter des Gebetsapostolates für Deutschland und Oesterreich (gegenwärtig P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck) um ein Einverleibungsdiplom.

Nach Empfang des Einverleibungsdiplomes,²⁾ das unentgeltlich verabreicht wird, legt man ein Vereinsregister zum Einschreiben der Mitglieder an. Dieses Vereinsregister müssen auch die religiösen Genossenschaften, Bruderschaften *rc.*, welche dem G. Ap. aggregirt sind, anlegen und in dasselbe die Namen der Eintretenden einschreiben. Dieses Einschreiben in das Vereinsregister ist nothwendig und wesentlich zur gütigen Aufnahme, Diejenigen, welche sich leicht, ohne irgend eine Schwierigkeit persönlich bei dem Localdirector zur Aufnahme melden können, kann derselbe nur dann rechtsgültig aufnehmen, wenn sie sich persönlich

¹⁾ Für die Diöcese Linz wurde vom hochwst. Hrn. Bischofe der jeweilige P. Rector des Jesuiten-Collegiums am Freinberg zum Diözesan-Director des Gebetsapostolates ernannt. — ²⁾ Es ist dringend zu raten, dieses Diplom unter Glas und Rahmen in der Kirche oder Sacristei öffentlich anzubringen, damit der jeweilige Nachfolger in der Direction die Aggregation nicht übersehen kann.

stellen und um Aufnahme bitten. Ist aber irgend ein Hinderniß vorhanden, so kann die gilige Aufnahme vom Vorstand auch durch Mittelpersonen oder brieflich erwirkt werden.

Wohl zu unterscheiden von der rechtsgültigen Aufnahme ist das materielle Einschreiben in's Vereinsregister. Es wird zur Giltigkeit der Aufnahme nicht erforderlich, daß der Localdirector eigenhändig die Namen in's Register einschreibe; er kann unter allen Umständen das Einschreiben in's Apostolatregister und das Ausstellen des Aufnahmescheines durch jede andere Person verrichten lassen. Stellen sich dem Localdirector des Apostolatsvereines Personen vor und bitten um Aufnahme in's Gebetsapostolat, so genügt es zur rechtsgültigen Aufnahme, wenn er durch ein Wort oder Zeichen seine Zustimmung gibt, ja selbst wenn er nur innerlich den Willensact der Aufnahme erweckt. Das materielle Einschreiben kann dann entweder ein anderer Priester, oder der Messner, oder in einem Kloster etwa auch der Pförtner &c. besorgen; selbstverständlich darf jedoch dieser zum Einschreiben Delegirte nicht seinen Namen (auch wenn er Priester wäre) unterzeichnen, sondern er muß den Namen des Localvorstandes auf den Aufnahmeschein setzen.

Die Namen der Aufgenommenen brauchen bloß in das Register des Localdirectors eingetragen zu werden und es ist eine Versendung derselben anderswohin nicht nothwendig.

Jedem Beitretenden wird zweckmäßig ein Aufnahmeschein und zwar unentgeltlich verabfolgt, wenngleich ein solcher zur giligen Aufnahme nicht nothwendig ist; bemerkt muß jedoch werden, daß kein Localdirector berechtigt ist (auch kein Diözesan- und Oberdirector), Aufnahmescheine für die Mitglieder drucken zu lassen, ohne vorher die Approbation derselben vom Generaldirector eingeholt zu haben, da der Generaldirector in seinem Circular vom 1. November 1882 den Wunsch ausgesprochen hat, daß man nichts auf das Gebetsapostolat Bezugliches drucken lassen soll, ohne ihn davon in Kenntniß gesetzt zu haben. (Solche approbierte deutsche Aufnahmescheine erhält man durch die Fel. Rauch'sche Buchhandlung zu Innsbruck. 100 St. incl. Porto 45 kr. ö. W. oder 90 Pf.)

Für das Aufnehmen, Einschreiben und den Aufnahmeschein darf nichts gefordert werden, und zwar sub poena nullitatis des Aufnahmearctes. Jedoch ist den Vorständen nicht untersagt, etwaige freiwillige Gaben für die Vereinscasse zu Vereinszwecken, z. B. Vereinsgottesdiensten und Deckung anderer Vereinsauslagen anzunehmen.

Wiewohl den Mitgliedern des Gebetsapostolates keine andere Verpflichtung obliegt, als beim Morgengebete alle ihre Gebete, Werke und Leiden dieses Tages auf jene Meinungen, auf welche Christus sich selbst auf dem Altare zum Opfer bringt, aufzuopfern,

so ist es doch zur Belebung des Eifers und der Andacht empfohlen, dieser Aufopferung auch noch jene Gebetsmeinung anzuschließen, wie sie alle Monate in der Zeitschrift „der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu“ angegeben wird, sowie auch die tägliche Abbetung eines Gesetzes des hl. Rosenkranzes angerathen wird. Diese besondere Monats-Gebetsmeinung könnte etwa jeden ersten Monats-Sonntag von der Kanzel aus verkündet oder an der Kirchenthüre schriftlich kundgemacht werden.

Zur steten Wacherhaltung des Eifers unter den Mitgliedern, zur Förderung des Gebetsapostolates, sowie anderer guter Werke ist der Localdirector berechtigt, sogenannte Beförderer und Beförderinnen aufzustellen. Er wählt sie aus jenen Mitgliedern des Gebetsapostolates, welche sich besonders durch Frömmigkeit, Seelen-eifer und Andacht zum göttlichen Herzen Jesu auszeichnen und stellt ihnen dann ein Befördererdiplom aus, kraft welchem sie besondere, vom hl. Stuhle verliehene Ablässe gewinnen können. Zur Evidenzhaltung derselben ist es räthlich, im Apostolatsregister ein oder mehrere Blätter mit der Ueberschrift: „Beförderer des Gebetsapostolates“ zu reserviren. (Befördererdiplome erhält man ebenfalls durch die Fel. Rauch'sche Buchhandlung in Innsbruck. 12 St. 35 kr. oder 70 Pf. sammt Porto.)

Was die Obliegenheiten des Diöcesan- und Localdirectors betrifft, so möge hierüber noch folgendes bemerkt werden. In den einzelnen Diözesen, in welchen das Gebetsapostolat mit Erlaubniß des hochwst. Diöcesanbischofes eingeführt ist, bestimmt Hochderselbe gewöhnlich einen Priester zum Vorstande aller Apostolatsvereine seiner Diözece (Diöcesandirector). Damit aber der Ernannte sein Amt auch rechtsgültig ausüben kann, muß er sich entweder unmittelbar oder mittelbar durch die resp. Oberdirection an den Generaldirector des Gebetsapostolates wenden, damit dieser ihm die nöthige Bevollmächtigung (zur rechtsgültigen Ausübung seines Amtes) erteile. Ist das Amt eines Diöcesan-Directors vom hochwst. Bischofe ein für allemal an ein stehendes Amt geknüpft, z. B. an das des Regens oder Spiritualls des Priesterseminars, eines Stadt-pfarrers, eines Ordensobern, so tritt der Amtsnachfolger auch sofort in die Rechte und Befugnisse des Diöcesan-Directors ein, nur wird er ersucht, seinen Namen und Amtsantritt gültigst der betreffenden Oberdirection und durch diese dem Generaldirector zu melden. Ist die Ertheilung der Vollmacht erfolgt, was gewöhnlich durch Bussendung eines Diöcesan-Directorendiplomes geschieht, so leitet nunmehr der Diöcesan-Director das Apostolat in der Diözece; er stellt die Aggregations- und Localdirectoren-Diplome, die er sich vom General- oder vom Oberdirector erbittet, für den ersten Vorstand eines neuen Apostolatsvereines sowie für alle seine Nachfolger aus,

indem er die leergelassenen Stellen des Diplomes ausfüllt und seinen Namen als Stellvertreter des Generaldirector unterschreibt. Die unter der Oberdirection von Innsbruck stehenden Diöcesan-Directoren werden nunmehr auch gebeten, die Namen der von ihnen aggregirten Communitäten, Pfarren &c. sowie die des ersten Vorstandes derselben sobald als möglich an diese Oberdirection zu übersenden, damit diese den neuen Localdirectoren sowie deren Nachfolgern Bevollmächtigungs-Diplome zur Aufnahme in die Erzbruderschaft vom göttlichen Herzen erwirken kann.

Unter dem Diöcesandirector stehen die Vorstände der einzelnen Apostolatsvereine (Localdirectoren). Localdirector eines Apostolatsvereines ist stets der geistliche Vorstand der aggregirten Communität; in Seelsorgsgemeinden somit der jeweilige Pfarrer resp. Curat-Localcaplan &c., in Klöstern der Ordensobere, in weiblichen Orden der geistliche Director, in Spitälern der Spitalseelsorger, in aggregirten Schulen der Katechet &c. Jeder Localdirector ist jedoch berechtigt, die Leitung des Gebetsapostolates mit allen damit verbundenen Privilegien auch einem seiner Hilfspriester resp. einem andern im Kloster oder Orte befindlichen Priester zu übertragen. Stirbt dieser delegirte Vorstand oder verläßt er den Ort, so kehrt die Leitung wieder zum ordentlichen Localdirector zurück, welcher dieselbe entweder selbst übernehmen oder wieder einen anderen Priester delegiren kann.

Der Localdirector resp. dessen Delegirter leitet das Apostolat in seiner Gemeinde. Er allein ist berechtigt zur rechts gültigen Aufnahme, er stellt die Beförderer-Diplome aus, er allein genießt das Privilegium, auch in die Herz Jesu-Bruderschaft aufzunehmen zu können, dieses letztere jedoch seit 7. Juni 1879 nur dann, wenn selbes von der römischen Erzbruderschaft in Rom erbeten wurde. Zur Erläuterung dieses Punktes muß nämlich bemerkt werden, daß seit 7. Juni 1879 Apostolat und Herz Jesu-Bruderschaft von einander getrennt sind und die seit obigem Datum ernannten Apostolats-Vorstände an und für sich nicht mehr das Recht hätten, zugleich auch in die Herz Jesu-Bruderschaft aufzunehmen. Dem abzuholen hat nun die Oberdirection des Gebetsapostolates für Innsbruck sich an die römische Erzbruderschaft um die Vollmacht für alle Apostolatsvorstände, deren Namen ihr bis 10. Juni 1883 übermittelt waren, gewendet, daß selbe auch in Zukunft in die Herz Jesu-Bruderschaft aufnehmen können, und sie wird sich auch für alle hinfot aufzustellenden Localdirectoren und deren Nachfolger diesbezüglich verwenden, sofern ihr nur entweder direct oder durch den Diöcesan-Director die Namen der neuaggregirten Genossenschaften sowie des Vorstandes derselben mitgetheilt werden. Jedoch müssen die Localvorstände die Mitglieder in die Herz Jesu-

Bruderschaft eigens aufnehmen und deren Namen von Zeit zu Zeit (z. B. jährlich einmal) an irgend eine canonisch errichtete und der römischen Erzbruderschaft aggregirte Bruderschaft des göttlichen Herzens Jesu senden. (Aufnahmescheine zur Herz Jesu-Bruderschaft bei Fel. Rauch in Innsbruck.)

Schließlich noch die Bemerkung, daß eine persönliche Vollmacht, in's Apostolat aufzunehmen, auch Priestern nicht ertheilt wird, wenn sie nicht zugleich Localvorstände des Apostolates sind.

St. Florian.

Franz Xav. Mesch, Stiftscooperator.

XVIII. (Einige Zweifel betreffs gewisser Facultäten.) Der Weltpriester Antonius, der vom apostolischen Stuhle verschiedene Facultäten erhalten hat, wie Kreuze, Rosenkränze, Medaillen, Scapuliere u. s. w. zu weihen und mit Ablässen zu verbinden, das persönliche Altarprivileg mehrmals in der Woche zur Anwendung zu bringen, hat folgende Bedenken: 1. Ob er die Pflicht habe, die erhaltenen Facultäten dem Ordinarius vorzuweisen, 2. ob er von seiner Vollmacht auch öffentlich Gebrauch machen könne und 3. ob eine und welche Benedictionsformel zur gültigen Weihe solcher Objecte anzuwenden sei?

Als Antwort diene Folgendes:

Ad 1. Die Beantwortung dieser Frage hängt sowohl von der Qualität der Facultäten, als auch vom Wortlauten der betreffenden Indulxbreven ab.

Betreffs der Qualität ist die Vorweisung nur bei einer Facultät pflichtgemäß, wenn es sich nämlich um die facultas erigendi stationes Viae crucis handelt; in Bezug auf alle übrigen Facultäten hängt die Pflicht der Vorweisung von dem Wortlauten der betreffenden Breven ab, ob nämlich diese Vorweisung beim Ordinarius und dessen Gutheißung ausdrücklich gefordert wird, was gewöhnlich mit der Klausel „de tui Ordinarii consensu“, öfters noch mit dem Zusatz „quem nisi obtainueris, has literas nullas esse volumus“ geschieht. Enthält das Breve keine solche Klausel, so ist eine Vorweisung und Gutheißung nicht nothwendig. Auf die Aufrage: Utrum qui obtinet diversas facultates ab Apostolica sede, scilicet altaris privilegiati personalis, erigendi stationes Viae crucis, benedicendi crucis, numismata etc. debeat exhibere dictas facultates Ordinario, etiamsi nulla mentio facta sit in concessionum rescriptis“, erfolgte von der S. Indulg. Congr. 5. Febr. 1871 (Decret. authentica S. Ind. C. ad 2 n. 286) die Antwort: „Affirmative quoad Viae Crucis erectionem, Negative relate ad alias facultates, nisi aliter disponatur in obtentis concessionibus.“

Ad 2. Ob Antonius einen blos privaten oder auch öffent-